

Gemeinde Reith im Alpbachtal Bezirk Kufstein/Tirol



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 01.September 2022 über ein Parkverbot im Bereich Feuerwehrhaus (Seerain 1)

§ 1

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 01.September 2022 wird gemäß § 94d Z. 4 lit. a StVO iVm § 43 Abs. 1 lit. c StVO 1960. BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 122/2022, für den im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan dargestellten Bereich vor dem Objekt Feuerwehrhaus/ Musikpavillon Reith im Alpbachtal ein absolutes Parkverbot ausgenommen Mitglieder der Feuerwehr im Dienst verordnet.



§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Mitglieder der Feuerwehr im Dienst“

- Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger M31: **Rechtswert: -109811,30; Hochwert: 25022,12**

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung des angeführten Straßenverkehrszeichens in Kraft.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Reith i.A.



(Ing. Thomas Gschösser)